

Bestellung einer/s Technisch Verantwortlichen für vernetzte Systeme

Hiermit wird folgende Person gemäß der Ordnung „Die / der Technisch Verantwortliche für vernetzte IV-Systeme an der Universität Münster“ vom 08. Juni 2004 zur/zum Technisch Verantwortlichen für die folgend genannte Einrichtung bestellt:

Name: _____

Uni-Kennung: _____

Einrichtung: _____

Telefonnummer: _____

Sie / Er wurde mit den Aufgaben einer/s Technisch Verantwortlichen vertraut gemacht.

Diese Aufgabe beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung dieses Antrags und endet auf Widerruf oder bei Bestellung einer/s neuen Technisch Verantwortlichen für die oben genannte Einrichtung.

Münster, den _____

Leiter/in der Einrichtung

Neue/r Technisch Verantwortliche/r

Bearbeitungsvermerk der IVV

Bearbeitet am

Bearbeiter IVV2

Merkblatt zur Bestellung einer/s Technisch Verantwortlichen für ver- netzte Systeme

Die Universität Münster hat am 8. Juni 2004 eine Ordnung über die/den "Technisch Verantwortliche/n für vernetzte IV-Systeme" erlassen. Dadurch werden Vorschriften aus den Regelungen zur IV-Sicherheit der Universität Münster umgesetzt.

Für jede Einrichtung, die Geräte betreibt, die an das Universitätsnetzwerk angeschlossen sind, ist ein/e Technisch/e Verantwortliche/r für diese Geräte durch die/den Leiter/in der Einrichtung zu bestellen. Diese Ordnung ist auch im Bereich der IVV Wirtschaftswissenschaften anzuwenden und organisatorisch zu gestalten.

Das IV-Versorgungskonzept der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sieht vor, dass es in jeder Einrichtung einen Ansprechpartner für die IVV gibt, den sog. EDV-Beauftragten. Dieses bewährte Konzept wird der Ausgestaltung der o.a. Ordnung im Bereich der BDV zu Grunde gelegt. Die bisher schon berufenen EDV-Beauftragten übernehmen zugleich die Position des Technisch Verantwortlichen für die von ihnen vertretene Einrichtung, da bereits eine große Überschneidung der Aufgabenbereiche der EDV-Beauftragten und der Technisch Verantwortlichen besteht. Die Aufgaben des Technisch Verantwortlichen sind in § 2 der Ordnung beschrieben.

Die Ordnung legt in § 1 weitere Anforderungen an die/den Technisch Verantwortliche/n fest. Um diesen Anforderungen der Ordnung zu genügen, sind über das bisher praktizierte Verfahren mit den EDV-Beauftragten hinaus zusätzlich einige Formalia zu beachten:

- Der Technisch Verantwortliche muss in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität Münster stehen. Er sollte in einem festen Anstellungsverhältnis stehen.
- Er muss die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen.
- Er muss vom Leitend Verantwortlichen ausdrücklich bestellt werden.

Um die Einhaltung dieser Formalia sicherzustellen, wird die Bestellung eines Technisch Verantwortlichen auf einem Formblatt der IVV festgehalten. Die IVV wird sicherstellen, dass jede Einrichtung ständig über einen Technisch Verantwortlichen verfügt. Außerdem teilt die IVV den anderen Nutzern des IV-Gesamtsystems der Universität Münster die Technisch Verantwortlichen aus ihrem Bereich mit. Die/der Technisch Verantwortliche wird durch die IVV soweit möglich unterstützt.

Die/ der Technisch Verantwortliche für vernetzte IV-Systeme

an der Universität Münster

vom 08. Juni 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S.190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW. S. 36 und des Artikels 73 Abs. 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (AB Uni 2002 Nr. 3) hat die Westfälische Wilhelms- Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Bestellung einer/s Technisch Verantwortlichen

- (1) In Ausführung der *Regelungen zur IV-Sicherheit in der Universität Münster*, hier insbesondere §3 (3) und (4), werden in Einrichtungen, die Objekte im Kommunikationssystem betreiben wollen, ein/e oder mehrere Technische Verantwortliche für vernetzte IV-Systeme sowie ein Vertreter/ eine Vertreterin bestellt. Die Bestellung erfolgt in der Regel durch die Leiterin/den Leiter der jeweiligen Einrichtung sofern nicht durch übergeordnete Instanzen anderes bestimmt wird; die/der Technische Verantwortliche wird dem ZIV im Rahmen seiner Zuordnung zu den zu betreuenden Objekten im Kommunikationssystem schriftlich benannt. Die Leiterin/ der Leiter der Einrichtung kann ihre/seine Zuständigkeit auf die Dekanin/den Dekan oder andere, z.B. die IVV-Leiterin/ den IVV-Leiter übertragen.
- (2) Die den Technisch Verantwortlichen zuzuordnenden Objekte sind die zu betreuenden Endgeräte und Zugangseinrichtungen im Kommunikationssystem in allen Formen (Rechner, Drucker oder Laborgeräte mit Netzanschluss, Anschlussdosen bei Festnetzzugängen usw.). Darüber hinaus können der/ dem Technischen Verantwortlichen durch die Leiterin/ den Leiter der jeweiligen Einrichtung übergeordnete Objekte zugeordnet werden Solche Objekte können im Rahmen von besonderen Vereinbarungen mit dem ZIV (als Betreiber des Kommunikationssystems) für IV-Leistungen jeglicher Art definiert werden. Insbesondere können solche Objekte Zusammenfassungen von Endgeräten oder Anschlusseinrichtungen sein, für die bestimmte quantitative oder qualitative

Betriebsgrößen innerhalb des Kommunikationssystems erzielt werden sollen (z.B. Übertragungsqualität oder Verfügbarkeit wegen besonderer Dienstgüteanforderungen, Zugangsbeschränkungen oder Verkehrsfilterung aus Sicherheitsgründen). Wenn die Zuordnung übergeordneter Objekte an den Technischen Verantwortlichen aus rein technischen Gründen erfolgen soll, genügt die Abstimmung der/ des für die untergeordneten Objekte zuständigen Technischen Verantwortlichen mit dem ZIV.

- (3) Zur/ Zum Technisch Verantwortlichen darf nur bestellt werden, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zur Westfälischen Wilhelms-Universität Münster steht und die zur Erfüllung ihrer/ seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Letztgenannte Voraussetzungen sollen durch anerkannte Zertifikate oder gleich zu wertende langjährige Erfahrungen nachgewiesen werden. Für die Bewertung der Nachweise sind die Detailregelungen, soweit vorhanden, und die Beurteilungskompetenz der IV-Versorgungseinheiten, des ZIV und des IV-Sicherheitsteams heran zu ziehen.
- (4) Die Einrichtung hat die/den Technisch Verantwortlichen bei der Erfüllung ihrer/ seiner Aufgaben zu unterstützen und ihr/ ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung ihrer/ seiner Aufgaben erforderlich ist, Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Auch ist sicherzustellen, dass sie/ er die ihm obliegenden Aufgaben im Zusammenwirken mit den unmittelbaren Betreibern der ihr/ ihm zugeordneten Endgeräte wahrnehmen kann. Als unmittelbare Betreiber gelten zunächst die Administratoren, die die Endgeräte einrichten, in das Kommunikationssystem integrieren und ihren Betrieb unterstützen. Soweit unmittelbare Betreiber von Endgeräten nicht ausdrücklich benannt und tätig sind, gelten die Nutzer – notfalls die Einrichter der Endgeräte – als solche. Zur Gewährleistung einer effizienten Zusammenarbeit zwischen den Technischen Verantwortlichen der Einrichtungen und den IV-Infrastruktureinrichtungen sollte der Technische Verantwortliche jeweils für eine größere Zahl von Objekten (Rechnern, Zugängen usw.) zuständig sein. Andererseits muss der Einsatzbereich aber auch überschaubar bleiben, so dass eine wirksame Problemlösung jederzeit wenigstens koordinierend eingeleitet werden kann. In der Regel sollten durch die/ den Technischen Verantwortlichen daher mindestens zwanzig und höchstens sechzig Endgeräte betreut werden.

§ 2 Aufgaben des Technisch Verantwortlichen

- (1) Die/ der Technisch Verantwortliche ist vorrangige Kontaktperson mit entsprechender technischer Koordinierungsfunktion zwischen dem jeweiligen unmittelbaren Betreiber der IV-Systeme einerseits und der/dem jeweiligen Leiter/ Leiterin der Einrichtung und den zentralen sowie dezentralen IV-Einrichtungen andererseits. Ihr/ sein Aufgabenbereich umfasst den Bereich der Verwaltung, der Integration, des Betriebes und der Sicherheit von IV-Systemen innerhalb des Kommunikationssystems der Universität. Soweit durch die von ihm betreuten Objekte mit der Universität verbundene Kommunikationssysteme Dritter (Wissenschaftsnet, Internet, lokale Drittnetze usw.) erreicht werden können, ist der genannte Aufgabenbereich auch innerhalb des so erweiterten Kommunikationssystems definiert.
- (2) Die/der Technische Verantwortliche
 - a) führt alle in diesem Kontext entstehenden latenten und akuten Problemstellungen selbst oder unter Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe wirksam und zeitgerecht einer Lösung zu. Er soll sich daher ständig über die Verwendung der ihm zugeordneten IV-Systeme informieren und soll von der jeweiligen Einrichtung auch diesbezüglich informiert werden. Hierbei erkannte Mängel in der Betreuung der Systeme behebt sie/ er selbstständig oder in der Zusammenarbeit mit der/ dem Leiterin/Leiter der jeweiligen Einrichtung, und führt auftretende Probleme zumindest koordinierend einer Behebung zu.
 - b) leitet bei Gefahr im Verzuge die notwendigen Abwehrmaßnahmen umgehend ein und setzt notfalls eigenständig die Gefahrenquelle außer Betrieb.
 - c) ist für die Durchführung aller in diesem Kontext entstehenden notwendigen technischen Verwaltungsaufgaben, wie beispielweise die Dokumentation der Objekte mit technischen Parametern in lokalen und externen Datenbanken, verantwortlich.
- (3) Die/ der Technisch Verantwortliche hat zur Erfüllung seiner Aufgaben den notwendigen Zugriff zu allen Informationen, die in den IV-Versorgungseinheiten oder dem ZIV verfügbar sind und die ihm zugeordnete Objekte betreffen.

Ferner müssen ihr/ ihm die unmittelbaren Betreiber der Endgeräte, die ihm zugeordnet sind, bekannt gemacht werden.

§ 3 Haftungsausschluss

Die/ der Technisch Verantwortliche haftet lediglich für seinen Aufgabenbereich. Die Verantwortung für die IV-Sicherheit eines Endgerätes und der dort zur Verfügung gestellten Dienste und Informationen und für die von dort ausgehenden Bedrohungen und Schädwirkungen liegt in erster Linie bei den zuständigen unmittelbaren Betreibern (zumeist Administratoren), in dem Maße wie diese das System einrichten und in das Kommunikationssystem integrieren. Zudem sind auch die Nutzer in dem Maße verantwortlich, in welchem sie Ressourcen in Anspruch nehmen. Die Gesamtverantwortung trägt die/ der Leiterin/ Leiter der jeweiligen Einrichtung, soweit ihnen die Aufsicht über diese Systeme und Anwendungen einschließlich ihrer Administration und Nutzung obliegt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Regelung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Technische Verantwortliche, die durch die bisher übliche Verpflichtungserklärung ihre Aufgabe übernommen haben, können nach Inkrafttreten dieser Regelungen innerhalb von zwei Monaten von ihrem Amt zurücktreten. Nach Ablauf der Frist gilt für die im Amt verbliebenen Technischen Verantwortlichen die vorliegende Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. April 2004.

Münster, den 08. Juni 2004

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08. Juni 2004

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt